



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. März 2002 (18.03)
(OR. fr)

6961/02

PUBLIC 2

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
FEBRUAR 2002

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2002 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Dezember 2001 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse "transparency@consilium.eu.int" angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

FEBRUAR 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (5.2.2002)	Dok. 5958/02		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (6.2.2002)	Dok. 6257/02		Qualifizierte Mehrheit
2407. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 12. Februar 2002			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren	Dok. 14648/01 + COR 1 (fr)	6/02, 7/02, 8/02	Einstimmigkeit
Verordnung des Rates zum Erlass von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) für das Jahr 2002	Dok. 5250/02		Qualifizierte Mehrheit

FEBRUAR 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSÄKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2408. Tagung des Rates (Bildung/Jugend) vom 14. Februar 2002			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen	PE-CONS 3631/01 + COR 1 (de,en,el) + REV 1 (nl,es,pt,sv) + REV 1 COR 1 (nl,sv) + REV 1 COR 2 (pt) + REV 2 (fr) + REV 3 (it) + REV 3 COR 1 (it)		Qualifizierte Mehrheit
"TELECOM-Paket"			
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)	PE-CONS 3672/01 PE-CONS 3670/01	12/02	Enthaltung P Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit

FEBRUAR 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSÄKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
• Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) • Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) • Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung)	PE-CONS 3671/01 PE-CONS 3673/01 PE-CONS 3674/01		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG 2409. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 18. Februar 2002 Verordnung des Rates zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Bestands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	14685/01 + COR 1 (es) + COR 2 (nl) 12323/01 + COR 1 (da)	13/02, 14/02, 15/02, 16/02, 17/02, 18/02, 19/02, 20/02, 21/02, 22/02, 23/02 24/02	Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit Einstimmigkeit

FEBRUAR 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
• Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung • Verordnung des Rates über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen	15179/01 + COR 1 (nl,es) 13473/01 + COR 1 + COR 2 (de,nl,en,el,es,fi)		Einstimmigkeit Einstimmigkeit
2410. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 18. Februar 2002			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	6179/02 + COR 1		Qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002	5224/02		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft	PE-CONS 3677/01 + COR 1 (sv) + COR 2 (fi)	25/02	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	PE-CONS 3676/01	26/02, 27/02, 28/02, 29/02	E, FIN, GR dagegen Qualifizierte Mehrheit

FEBRUAR 2002				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL	
2411. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Zivilschutz)				
Beschluss des Rates über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität	5358/02 + COR 1 (el) + COR 2 (nl) + COR 3 (fi) + COR 4 (fi) + COR 5 (en) + REV 1 (sv)	30/02, 31/02, 32/02, 33/02, 34/02, 35/02, 36/02, 37/02, 38/02, 39/02	Einstimmigkeit	
Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA	15330/01 + COR 1		Einstimmigkeit	
Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens	6328/02	40/02, 41/02	Einstimmigkeit	

FEBRUAR 2002				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL	
Weinsektor		42/02		
- Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die Regierung der Französischen Republik für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors - Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die Regierung der Italienischen Republik für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors	6182/02 + COR 1 (da,en,it,pt,sv) 6183/02		Enthaltung S, DK, E, NL, UK Einstimmigkeit Einstimmigkeit	

ERKLÄRUNG 6/02**Erklärung der schwedischen Delegation zu Artikel 1 Nummer 1**

"Die schwedische Delegation erklärt, dass ihre Regierung bereit ist, die Vorlage eines auf die Besteuerung aller Zigaretten mit mindestens 95 Euro je 1.000 Zigaretten zielenden Vorschlags zur Änderung des schwedischen Tabaksteuergesetzes in Betracht zu ziehen, falls die in Artikel 2 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates enthaltene Bestimmung, wonach Mitgliedstaaten, die eine Gesamtverbrauchsteuer von mindestens 95 Euro je 1.000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse erheben, dem Erfordernis einer Mindestinzidenz von 57 % nicht zu genügen brauchen, zu Änderungen des dänischen grenzüberschreitenden Kaufverhaltens in Bezug auf Zigaretten führt, die mit weniger als 95 Euro je 1.000 Zigaretten besteuert werden."

ERKLÄRUNG 7/02**Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 2**

"Die Kommission erklärt, dass sie beabsichtigt, die Berichte nach Artikel 4 der Richtlinien 92/79/EWG bzw. 92/80/EWG im ersten Halbjahr 2006 vorzulegen und darin der Situation in Spanien und in den anderen Mitgliedstaaten, die sich möglicherweise ähnlichen Schwierigkeiten gegenübersehen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken."

ERKLÄRUNG 8/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 2 Nummer 1

"Die Kommission erklärt, dass sie in ihrem nächsten Überprüfungsbericht gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/79/EWG und der Richtlinie 92/80/EWG ausreichende Angaben machen wird, damit eine globale Prüfung der Möglichkeit einer Angleichung der Struktur der Verbrauchsteuern für Feinschnitttabak an die Struktur der Verbrauchsteuern für Zigaretten vorgenommen werden kann."

ERKLÄRUNG 9/02

Erklärung des Rates und der Kommission

zu Artikel 1 Nummer 2 (zur Änderung der Artikel 18, 19, 20)

"Der Rat und die Kommission erklären, dass für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 7 Index nachbildende und fondsgebundene Investmentfonds als Investmentfonds gelten."

ERKLÄRUNG 10/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird die Probleme, denen kleine Versicherungsunternehmen begegnen, im Rahmen der Solvabilität-II-Überprüfung erneut prüfen."

ERKLÄRUNG 11/02

Erklärung der französischen Delegation

"Die französische Delegation begrüßt die Bestätigung der Kommission, wonach der Begriff der Beitragsnachzahlungen ("rappel de cotisations") von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinien frei ausgelegt werden kann."

ERKLÄRUNG 12/02

Erklärung der österreichischen Delegation

"Anlässlich der Annahme der Rahmen-Richtlinie gibt Österreich seine Interpretation der Formulierung des Artikel 4 zu Protokoll, die für die Zustimmung Österreichs zur Annahme der Rahmen-Richtlinie ausschlaggebend ist.

Im Hinblick auf die Überprüfungskompetenz der Berufungsinstanz hat Österreich wiederholt auf die Unvereinbarkeit der vom EP erhobenen Forderung nach neuerlicher Prüfung des reinen Sachverhalts in seiner Gesamtheit durch die Berufungsbehörde mit der österreichischen Bundesverfassung hingewiesen. Darüber hinaus erscheint eine derartige Prüfungskompetenz sachlich aus 2 Gründen nicht sinnvoll:

1. die für eine ordnungsgemäße Sachentscheidung notwendige Fachkompetenz ist in erster Linie bei den nationalen sektorspezifischen Regulierungsbehörden für den Telekom-Markt gebündelt
2. eine neuerliche Sachverhaltsfeststellung durch die Berufungsinstanz würde zu, für die Telekom-Betreiber nachteiligen Verfahrensverzögerungen führen

Der 3. Satz des Artikel 4 Absatz 1 der Rahmen-Richtlinie, dessen Formulierung auf das Verfahren in seiner Gesamtheit abstellt, kommt dieser Rechtsauffassung entgegen. Nach Ansicht Österreichs steht die Prüfungskompetenz des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes im Einklang mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie."

ERKLÄRUNG 13/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 2: Artikel 3 Absatz 3

"Die Kommission verpflichtet sich, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie im Ständigen Ausschuss für das Saatgutwesen zu prüfen, ob Anlage II der Richtlinie 68/193/EWG (Teil betreffend die Mindestlänge veredlungsfähiger Unterlagsreben) dahingehend geändert werden kann, dass Artikel 3 Absatz 3 der derzeitigen Richtlinie gegenstandslos wird."

ERKLÄRUNG 14/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 2: Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c

"Die Kommission sagt zu, im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das Saatgutwesen die Bedingungen für den Austausch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Verwahrstellen im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu prüfen, wenn die Durchführungsbestimmungen zu den Vermarktungsvorschriften erlassen sind."

ERKLÄRUNG 15/02

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 1 Nummer 2: Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d

"Die deutsche Delegation erklärt, dass es bei der Verwendung von Meristemen in *In vitro*-Vermehrungsverfahren zum Auftreten von somaklonalen Variationen kommen kann. Um damit verbundene Beeinträchtigungen der Sortenreinheit weitgehend ausschließen zu können, sollen diese Risiken bei der Festlegung der Anforderungen für das aus *In vitro*-Vermehrung stammende Material nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie besonders berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 16/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 3: Artikel 4

"Die Kommission verpflichtet sich, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie im Ständigen Ausschuss für das Saatgutwesen zu prüfen, ob Anlage IV der Richtlinie 68/193/EWG dahin gehend geändert werden kann, dass die Angabe des Ursprungslands des Vermehrungsguts vor der Pfropfung auf dem amtlichen Etikett zwingend vorgeschrieben wird, wenn die zu pflanzenden Pflanzenteile in einem anderen Land hergestellt worden sind."

ERKLÄRUNG 17/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 6: Artikel 5ba

"Die Kommission bestätigt, dass sie bei der Ausarbeitung ihres künftigen Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Rebsorten alle Änderungen an der Richtlinie 2001/18/EG in vollem Umfang berücksichtigen wird."

ERKLÄRUNG 18/02

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1 Nummer 6: Artikel 5ba

"Der Rat und die Kommission bestätigen, dass die allgemeinen Bestimmungen der Teile A, B und D der Richtlinie 2001/18/EWG nach dem Inkrafttreten der in Artikel 5ba Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Verordnung weiterhin Anwendung finden."

ERKLÄRUNG 19/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 6: Artikel 5ba

"Die Kommission hat die Absicht, bei der Ausarbeitung des Vorschlags für die Verordnung des EP und des Rates, auf die in Artikel 5ba Absatz 2 Buchstabe b verwiesen wird, eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die technischen und wissenschaftlichen Modalitäten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die übrigen Anforderungen gemäß den Ausschussverfahren erlassen werden."

ERKLÄRUNG 20/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 6: Artikel 5ba

"Die Kommission bestätigt, dass die in Artikel 5ba dieser Richtlinie vorgesehene Verordnung als sektorbezogener Rechtsakt gestaltet wird, bei dem die besonderen Merkmale des Rebmaterials im Kontext des herkömmlichen europäischen Landbaus sowie die Notwendigkeit berücksichtigt werden, im Einklang mit den in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG dargelegten Grundprinzipien geeignete Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, einschließlich der möglichen langfristigen Auswirkungen, zu vermeiden."

Die Kommission beabsichtigt, den Vorschlag für diesen sektorbezogenen Rechtsakt möglichst bald vorzulegen."

ERKLÄRUNG 21/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 12: Artikel 8 Absatz 2

"Die Kommission verpflichtet sich, in den zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Ständigen Ausschuss für das Saatgutwesen zu prüfen, ob der Begriff "Kleinmenge für den Endverbraucher" näher bestimmt werden kann, und gegebenenfalls Maßnahmen zu erarbeiten."

ERKLÄRUNG 22/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 14: Artikel 10 Absatz 3

"Die Kommission verpflichtet sich, so bald wie möglich die Frage des in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehenen einheitlichen Dokuments zu prüfen."

ERKLÄRUNG 23/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Nummer 20: Artikel 14a

"Die Kommission verpflichtet sich zu prüfen, ob im Hinblick auf die Durchführung zeitlich befristeter Versuche zur Ermittlung geeigneterer Alternativen für einige Bestimmungen der Richtlinie die betroffenen Berufsverbände im Rahmen der zuständigen beratenden Ausschüsse der Kommission gehört werden können."

ERKLÄRUNG 24/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission stellt fest, dass die Kommission durch die Verordnung des Rates zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten ermächtigt wird, auf der Grundlage einer Entscheidung des Rates gemäß Artikel 3 dieser Verordnung und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen.

Die Kommission erkennt an, dass - je nach der zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Entscheidung des Rates über die Gewährung eines Zahlungsbilanzdarlehens auf den Finanzmärkten vorherrschenden Lage - die finanziellen Bedingungen des einem Empfängermitgliedstaat zu gewährenden Darlehens durch mit den Anleihen unmittelbar verbundene Swapgeschäfte verbessert werden könnten.

Dementsprechend läge es nach Ansicht der Kommission im Interesse des Empfängermitgliedstaats des Darlehens, in ihren Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Gewährung eines Zahlungsbilanzdarlehens je nach Lage des Einzelfalls eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kommission ermächtigt würde, in Verbindung mit den zur Finanzierung der Darlehen erforderlichen Anleihen Swapgeschäfte zu tätigen."

ERKLÄRUNG 25/02

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer

"Im Hinblick auf die Vertretung der Arbeitnehmer verweisen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1994 in den Rechtssachen C-382/92 (Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen) und C-383/92 (Massenentlassungen)."

ERKLÄRUNG 26/02

Erklärung der spanischen Delegation

"Das Königreich Spanien stimmt aus folgenden Gründen gegen die Annahme der Richtlinie zur Regelung der Arbeitszeit des im Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals:

- Die Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie stellt eine Verletzung des Grundsatzes der unternehmerischen Freiheit dar. Mit dieser Maßnahme wird der Straßenverkehr zum ersten Sektor, in dem der Arbeitstag eines Unternehmers geregelt wird.
- Die Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie schreckt von der Gründung von Transportunternehmen ab und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten solcher Unternehmen ein, da sie den für diese Unternehmen geltenden Rechtsrahmen verwischt. Kleine Unternehmer werden sich nicht darüber im Klaren sein, ob sie als Unternehmer oder im Rahmen einer der eines Arbeitnehmers ähnelnden Arbeitsbeziehung handeln und ob für sie, was noch schlimmer ist, zwar die einem Arbeitnehmer auferlegten Einschränkungen, nicht aber die ihm zuerkannten Rechte gelten.
- Die Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie wirft ein schwerwiegendes Problem für die für ihre Kontrolle zuständigen Behörden auf und macht die Einhaltung der Richtlinie unmöglich. Die tägliche Arbeitszeit eines selbstständigen Unternehmers - sei es im Verkehrsbereich oder in einem anderen Sektor - kontrollieren zu wollen, ist in einer den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft unterliegenden Gesellschaft etwas Undurchführbares, da sich dieser Unternehmer keinem anderen unterordnen muss.
- Die Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie führt in Spanien aufgrund der Zahl dieser Personen zu größeren Problemen als in anderen Mitgliedstaaten. Konkret sind über 60 % der spanischen Transportunternehmer selbstständig, was eine Vorstellung von den politischen und sozialen Problemen gibt, zu der eine Aufsichtsmaßnahme der hier vorgesehenen Art im Unternehmenssektor führt.
- Bei der Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie wurde deren Meinung hierzu nicht berücksichtigt. Sowohl die IRU als auch viele der diesen Personenkreis in Spanien vertretenden nationalen Verbände haben klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine solche Einbeziehung in die genannte Richtlinie ablehnen."

ERKLÄRUNG 27/02

Erklärung der finnischen Delegation

"Finnland ist der Auffassung, dass es keinen Grund gibt, selbstständige Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Arbeitszeitbegrenzung einzubeziehen. Dennoch hat Finnland dem gemeinsamen Standpunkt zugestimmt, da die Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer in den Anwendungsbereich der Richtlinie weiterhin von einer Untersuchung der Auswirkungen durch die Kommission abhing. Auch wenn in den Richtlinienvorschlag zahlreiche Elemente eingeflossen sind, die den besonderen Gegebenheiten in Finnland Rechnung tragen, so kann Finnland dennoch keine Rechtsvorschriften billigen, nach denen die Arbeitszeitbegrenzung nach Ablauf einer bestimmten Frist für selbstständige Kraftfahrer gelten soll. Finnland stimmt daher gegen den Vorschlag.

Finnland geht davon aus, dass die Kommission bei der Vorlage ihres Vorschlags gemäß Artikel 2 vorschlägt, zumindest diejenigen selbstständigen Kraftfahrer weiterhin aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuklammern, auf die die in diesem Artikel aufgeführten Kriterien zutreffen."

ERKLÄRUNG 28/02

Erklärung der italienischen Delegation

"Nach Ansicht Italiens stellt die erzielte Einigung ein wichtiges Ergebnis dar, da sie den Grundsatz einer Einbeziehung der selbstständigen Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Regelung der Arbeitszeit des im Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals bekräftigt.

Italien ist jedoch unzufrieden mit den zu langen Fristen bis zur Anwendung der Richtlinie auf selbstständige Kraftfahrer, deren vorläufiger Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu Wettbewerbsverzerrungen führt und zu einer Marktaufsplitterung beiträgt.

Es erinnert daran, dass den Mitgliedstaaten immerhin das Recht zugestanden wurde, die Richtlinie vor dem auf Gemeinschaftsebene festgelegten Termin auf die eigenen selbstständigen Arbeitnehmer anzuwenden.

Es vertraut im Übrigen auf den Bericht der Kommission im Hinblick auf die Prüfung der Auswirkungen der vorliegenden Regelung auf die Verkehrssicherheit, den Wettbewerb und die Struktur des Sektors.

Es betont, dass sich die Kommission unbedingt dazu verpflichten sollte, bei der Unterbreitung eventueller Vorschläge auf alle Fälle Wettbewerbsverzerrungen in liberalisierten Marktsegmenten zu vermeiden."

ERKLÄRUNG 29/02

Erklärung der griechischen Delegation

"Die Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer in den Geltungsbereich dieser Richtlinie führt, selbst wenn sie erst nach vier Jahren erfolgt, aufgrund der Organisationsstruktur des Transportmarktes zu ernststen Problemen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer in Griechenland.

Deshalb stimmt Griechenland gegen diese Richtlinie und bleibt bei seinem Standpunkt, insoweit sie weiterhin auch für selbstständige Kraftfahrer gelten soll."

Erklärungen des Rates

ERKLÄRUNG 30/02

a) zu Artikel 3 Absatz 3

"Der Rat erklärt, dass er in den Fällen, in denen Eurojust Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 unterstützt, einer guten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission - bei uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten - große Bedeutung beimisst."

ERKLÄRUNG 31/02

b) zu Artikel 11 Absatz 1

"In der Geschäftsordnung von Eurojust werden die genauen Modalitäten angegeben, nach denen die Kommission in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, an den Arbeiten von Eurojust mitwirken kann."

ERKLÄRUNG 32/02

c) zu Artikel 13 Absatz 2

"Der Rat kommt überein, im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 101 Absatz 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens dringend, spätestens aber bis zum 15. Juni 2002 die Modalitäten zu regeln, nach denen die nationalen Mitglieder von Eurojust Zugang zu bestimmten Daten des Schengener Informationssystems, insbesondere zu den in den Artikeln 95 und 98 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Daten erhalten."

ERKLÄRUNG 33/02

d) zu Artikel 24 Absatz 3

"Der Rat erklärt, dass Eurojust und der betroffene Mitgliedstaat im Falle einer Klage betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust die Angelegenheit prüfen und dafür sorgen werden, dass niemand wegen angeblicher unklarer Zuständigkeiten einen Schaden erleidet."

ERKLÄRUNG 34/02

e) zu Artikel 26 Absatz 1

"Der Rat fordert Europol und die vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit (Pro-Eurojust) auf, die notwendigen Schritte zur Ausarbeitung einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit Eurojust nach dem Europol-Übereinkommen, die auch den Austausch personenbezogener Daten einschließt, zu ergreifen. Der Inhalt dieser Vereinbarung wird dem Rat zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses über die Einrichtung von Eurojust vor der förmlichen Annahme zur Billigung vorgelegt, sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Rat stellt jedoch fest, dass die Frage der Beziehungen zwischen Europol und Eurojust erneut zu prüfen ist, um zu bestimmen, auf welche Weise die Aspekte, die noch nicht unter das Europol-Übereinkommen fallen, besser berücksichtigt werden können; es geht hierbei insbesondere um Folgendes:

- den Austausch von Analysen und Informationen zwischen Europol und Eurojust auf Antrag einer der beiden Stellen,
- die praktische Zusammenarbeit bei der Unterstützung gemeinsamer Ermittlungsteams;
- die Koordinierung bei Initiativen, die darauf abzielen, die zuständigen einzelstaatlichen Behörden um die Durchführung von Ermittlungen und die Koordinierung von Strafverfolgungsmaßnahmen nach den Verfahrensregeln des ersuchten Staates im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs von Europol und Eurojust zu ersuchen."

ERKLÄRUNG 35/02

f) zu Artikel 30 Absatz 1

"Der Rat kommt überein, dass die in Artikel 28 Absatz 6 bezeichnete Einstellungsbehörde unter uneingeschränkter Beachtung des Untersuchungsgeheimnisses genehmigen kann, dass Mitglieder des Eurojust-Personals auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats als Zeuge auftreten."

ERKLÄRUNG 36/02

g) zu Artikel 34

"Der Rat kommt überein, dass der Haushaltsplan von Eurojust unter Einhaltung der Finanziellen Vorausschau der Europäischen Union für 2002 bis 2006 festgelegt wird."

ERKLÄRUNG 37/02

Erklärung der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten zu Artikel 28 Absatz 4

"Die im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten werden dafür Sorge tragen, dass die nationalen Mitglieder, die in ein Amt im Rahmen von Eurojust gewählt werden, dieses bis zum Ende ihrer Amtszeit ausüben können."

ERKLÄRUNG 38/02

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 13 Absatz 2

"Die deutsche Delegation erklärt, dass diese Bestimmung sich nicht auf den Zugang der nationalen Mitglieder von Eurojust beschränken sollte, sondern dass ein Gesamtpaket anzustreben ist."

ERKLÄRUNG 39/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich und Artikel 26 Absatz 3

"Die Zuständigkeit für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt; daher ist darauf hinzuweisen, dass in den Verträgen Artikel 280 des EG-Vertrags die spezifische Rechtsgrundlage für die Durchführung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden (Artikel 280 Absatz 3 EGV) und für die Ergreifung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrugereien und allen anderen illegalen Aktivitäten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten (Artikel 280 Absatz 4 EGV) darstellt. Insbesondere in diesem Rahmen sollte die enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den nationalen Strafverfolgungsbehörden einerseits und zwischen der Kommission (OLAF) und Eurojust andererseits gewährleistet werden."

ERKLÄRUNG 40/02

Erklärungen der französischen Delegation

"Die französische Delegation weist darauf hin, dass sie dem mit EURODAC verfolgten Ziel der Sammlung, der Übermittlung und des Vergleichs von Fingerabdrücken von Asylbewerbern zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens eine große Bedeutung beimisst; sie wird sehr aufmerksam verfolgen, ob die Einrichtung von EURODAC gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen erfolgt."

ERKLÄRUNG 41/02

Erklärungen der Kommission

"Die Kommission bekräftigt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Zentraleinheit und den Benutzern unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg von EURODAC ist. Sie wird daher weiterhin eng mit den für den Betrieb von EURODAC verantwortlichen einzelstaatlichen Diensten zusammenarbeiten und mit ihnen regelmäßig über alle technischen Fragen von gemeinsamem Interesse beraten."

Erklärung der Kommission

"Generell lehnt die Kommission die Gewährung von Betriebsbeihilfen ab. Einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die einzig und allein darauf abzielen, die finanzielle Lage der Erzeuger zu verbessern, jedoch in keiner Weise zur Entwicklung des Sektors beitragen, sowie insbesondere die Beihilfen, die nur auf der Grundlage von Preisen, Mengen oder Produktionseinheiten gewährt werden, gelten als Betriebsbeihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Darüber hinaus können diese Beihilfen aufgrund ihres Charakters die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen.

Die neue Marktorganisation für Wein gilt erst seit 1. August 2000. Sie spiegelt den gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Frage wider, welche Art finanzieller Unterstützung für das Funktionieren dieses Marktes ausreichend und erforderlich ist. Es ist beunruhigend, dass Mitgliedstaaten schon jetzt zusätzliche einzelstaatliche Beihilfen in einer Form gewähren, welche die Kommission im Normalfall nicht genehmigen kann, da es sich einzig und allein um Betriebsbeihilfen handelt, die keine strukturellen Verbesserungen in dem betreffenden Sektor bewirken.

Es besteht ein erhebliches Risiko einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, wenn die Gewährung einer solchen einzelstaatlichen Beihilfe genehmigt wird, ohne dass eine Kontrolle erfolgt oder die Verpflichtung auferlegt wird, diese Beihilfen mit strukturellen Maßnahmen zu verbinden. Die anderen Mitgliedstaaten werden sich genötigt fühlen, ein Gleiches zu tun und ebenfalls Beihilfen zu gewähren. Die Landwirte werden weniger motiviert sein, im Rahmen der Marktorganisation für Wein strukturelle Reformen durchzuführen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, beim Gerichtshof die Nichtigkeitsklage der Entscheidung des Rates zu beantragen."

FEBRUAR 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2407. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Februar 2002 Verordnung des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polysulfidpolymeren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Dok. 5512/02 Verordnung des Rates zur Verlängerung für 2002 der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995) im Hinblick auf Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen Dok. 15482/01 2408. Tagung des Rates (Bildung/Jugend) vom 14. Februar 2002 Entschließung des Rates zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 Dok. 14757/01 + COR 1 (en,es,fi,fr,it,nl,pt,sv) + COR 2 (de) + COR 3 (fr) + REV 1 (pt) Stellungnahme des Rates zu den die allgemeine und die berufliche Bildung betreffenden Aspekten in dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002 Dok. 14758/01 + COR 1 (fi) + REV 1 (pt) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Mehrwert, den das freiwillige Engagement junger Menschen im Rahmen der Entwicklung der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Jugend bietet Dok. 14759/01 + COR 1 (fr) + COR 2 (fr) Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 Dok. 14863/01 + COR 1 (en,es,fi,fr,it,nl,pt,sv) + COR 2 (fr) + COR 3 (fi) + REV 1 (pt) + REV 2 (nl)	

FEBRUAR 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG Dok. 14402/01 + REV 1 (fr,es) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 + ADD 1 COR 2 (fr) + ADD 1 COR 3 (fr)	
Detailliertes Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa Doc. 6365/02	
2409. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 18. Februar 2002	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea Dok. 5665/02	DK, FIN, NL, S, UK dagegen
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan und der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Taiwan Dok. 5662/02	DK, FIN, S, UK dagegen
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen Dok. 5881/02	
Verordnung des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) Dok. 5065/02, 5066/02, 5067/02	D dagegen

FEBRUAR 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
- Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf in seinen überseeischen Departements hergestellten "traditionellen" Rum zu verlängern - Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Portugals zu einer Senkung der Verbrauchsteuer in der autonomen Region Madeira in Bezug auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren in Bezug auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse Dok. 13302/01 Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 6033/02 Verordnung des Rates betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft Dok. 6012/02 + COR 1 (fi) Simbabwe - Beschluss des Rates zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens Dok. 6285/02 - Gemeinsamer Standpunkt des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe Dok. 5951/02 + COR 1 - Verordnung des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe Dok. 6243/02 + COR 1 2410. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 18. Februar 2002 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Dok. 14854/01 + COR 1 (en) + COR 2 (fi) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 Empfehlung des Rates zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten Dok. 5225/02	

FEBRUAR 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) Am 26. Februar 2002 abgeschlossene schriftliche Verfahren - Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung Dok. 6459/02 - Interinstitutionelle Vereinbarung zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union Dok. 6463/02 Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl Dok. 5650/02 + COR 1 + ADD 1 2411. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) am 28. Februar 2002 Beschluss des Rates zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland Dok. 15304/01 Rechtsakt des Rates zur Änderung des Rechtsaktes des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen Dok. 14681/01 + COR 1	

FEBRUAR 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino und des Protokolls zu jenem Abkommen infolge der am 1. Januar 1995 erfolgten Erweiterung Beschluss des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Dok. 6278/02 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 6042/02 Eisen- und Stahlerzeugnisse/Kasachstan, Russische Föderation, Ukraine • Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen • Verordnung des Rates über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen Dok. 5352/02 + COR 1, 5353/02, 5354/02 + COR 1, 5355/02, 5356/02 + COR 1, 5357/02	Enthaltung NL